



Haushaltssatzung

des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	124.706.742 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	132.434.281 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-7.727.539 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	122.571.787 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	125.330.809 EUR
und einem Saldo von	-2.759.022 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.928.592 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.095.794 EUR
und einem Saldo von	-6.167.202 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.666.025 EUR
und einem Saldo von	-166.025 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	-9.092.249 EUR
--	----------------

ab.

- (2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2023 wird

in den Erträgen auf	11.477.080 EUR
in den Aufwendungen auf	11.477.080 EUR
und mit einem Saldo von	0 EUR

festgesetzt.

b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2023 wird	
in den Erträgen auf	2.438.681 EUR
in den Aufwendungen auf	1.309.482 EUR
und mit einem Saldo von	1.129.199 EUR
festgesetzt.	
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2023 wird	
in den Erträgen auf	1.753.756 EUR
in den Aufwendungen auf	962.467 EUR
und mit einem Saldo von	791.289 EUR
festgesetzt.	
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushalts- jahr 2023 wird	
in den Erträgen auf	5.593 EUR
in den Aufwendungen auf	6.391 EUR
und mit einem Saldo von	-798 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	1.500.000 EUR
neu festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen in künftigen Jahren wird auf	27.105.754 EUR
festgesetzt.	

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf	58.998.203 EUR
(Umlagesoll) festgesetzt.	

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.122.282 EUR
der Grundsteuer B	11.668.573 EUR
der Gewerbesteuer	36.826.145 EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	63.913.282 EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.951.946 EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten, betragen 32.740.434 EUR;

davon 80 v. H. 26.192.347 EUR

Summe der Bemessungsgrundlagen 145.674.575 EUR

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	40,5 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	40,5 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	40,5 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	40,5 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	40,5 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	40,5 v.H.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

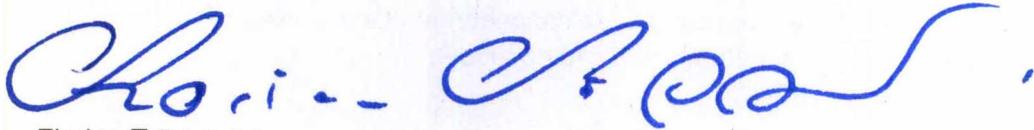
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

10.000.000 EUR

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schweinfurt, den 15.05.2023
LANDKREIS SCHWEINFURT

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Florian Töpfer', written in a cursive style.

Florian T ö p p e r
Landrat